

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Nr. CPR-E008

1. Eindeutiger Kenncode des Produkts
2. Typen, Chargen oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4.

1. Kenncode	2. Typen
FPA	FPA 1200 W FPA 5000 W

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmeldeanlagen

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

WAGNER Group GmbH
Schleswigstraße 1 - 5
D-30853 Langenhagen
Germany

5. ggf. Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

Nicht zutreffend

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 1

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird

VdS Schadenverhütung GmbH
Akkreditierung 0786

hat die Typprüfung des Produkts, die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Evaluierung des werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und das folgende Konformitätszertifikat ausgestellt:

0786- CPD-20966

0786- CPD-20965

8. Für dieses Produkt wurde keine Europäische Technische Bewertung ausgestellt.

9. Erklärte Leistung:

Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Normen beschrieben:

Harmonisierte technische Spezifikation		EN 54-2:1997 + A1:2006
Wesentliche Merkmale	Leistung ¹⁾²⁾	Abschnitt
Leistungsfähigkeit im Brandfall		
- Allgemeine Anforderungen	bestanden	4
- Allgemeine Anforderungen für Anzeigen	bestanden	5
- Brandmeldezustand	bestanden	7
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit bei Feuer)		
- Empfang und Verarbeitungen von Brandmeldungen	bestanden	7.1
- Ausgang zur Weiterleitung des Brandmeldezustands	bestanden	7.7
- Verzögerung der Weiterleitung	bestanden	7.11
- Abhängigkeit des Brandmeldezustandes von mehr als einem Alarmsignal	bestanden	7.12
Betriebszuverlässigkeit		
- Allgemeine Anforderungen	bestanden	4
- Allgemeine Anforderungen für Anzeigen	bestanden	5
- Betriebsbereitschaftszustand	bestanden	6
- Brandmeldezustand	bestanden	7
- Störungsmeldezustand	bestanden	8
- Abschaltzustand	bestanden	9
- Prüfzustand	bestanden	10
- Standardisierte Ein-/Ausgangsschnittstelle	bestanden	11

Harmonisierte technische Spezifikation		EN 54-2:1997 + A1:2006
- Anforderungen an die Ausführung	bestanden	12
- Zusätzliche Anforderungen an die Ausführung von softwaregesteuerten Brandmelderzentralen	bestanden	13
- Kennzeichnung	bestanden	14
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Temperaturbeständigkeit		
- Kälte (in Betrieb)	bestanden	15.4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit		
- Feuchte Wärme, konstant (in Betrieb)	bestanden	15.5
- Feuchte Wärme, konstant (Dauerprüfung)	bestanden	15.14
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Schwingungsfestigkeit		
- Schlag (in Betrieb)	bestanden	15.6
- Vibration, sinusförmig (in Betrieb)	bestanden	15.7
- Vibration, sinusförmig (Dauerprüfung)	bestanden	15.15
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Elektrische Stabilität		
- Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Störfestigkeitsprüfungen (in Betrieb)	bestanden	15.8
- Abgestrahlte elektromagnetische Felder (in Betrieb)	bestanden	15.9
- Spannungsspitzen, schnelle transiente Störgrößen/Bursts (in Betrieb)	bestanden	15.10
- Spannungsspitzen, langsame Störgrößen hoher Energie (in Betrieb)	bestanden	15.11
- Netzspannungseinbrüche und Netzspannungsunterbrechungen (in Betrieb)	bestanden	15.12
- Schwankungen der Versorgungsspannung (in Betrieb)	bestanden	15.13
¹⁾ - "NPD" theoretisch möglich, außer für Dauerhaftigkeit von Merkmalen mit erklärter Leistung ²⁾ - "nicht zutreffend" für Bauteile, auf die die Anforderung nicht anwendbar ist		

10. Die Leistung des Produkts gemäß Punkt 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Punkt 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Punkt 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Ort, Datum: Langenhagen, 14.06.2013

Leiter Entwicklung: 